

der Prinzipien der sozialistischen Gesetzlichkeit und eine vorbeugende Verhinderung beziehungsweise Beseitigung aller Faktoren oder Momente, die zu einer diplomatischen Verwicklung mit diesen Staaten führen könnten.

Durch diese neuen Lagebedingungen ist dem Gegner für seine politisch-ideologische Diversion mehr Spielraum gegeben, dessen Auswirkungen sich in den Verhaltensweisen der Inhaftierten des Untersuchungshaftvollzuges zeigen. Die negativen Auswirkungen kommen einerseits im aktiven und passiven Widerstand gegen Weisungen der Angehörigen des operativen Vollzugs zum Ausdruck und werden andererseits in konkreten Handlungen der Inhaftierten gegen die Sicherheit und Ordnung der Untersuchungshaftanstalt sichtbar.

Folgende Beispiele sollen dies verdeutlichen:

- Ein Inhaftierter, der wegen Verletzung des Straftatbestandes § 213 StGB in einer Untersuchungshaftanstalt des Ministeriums für Staatssicherheit inhaftiert wurde, verweigerte mehrfach die Nahrungsaufnahme. Zielstellung dieser Handlungsweise war es, die Entlassung aus dem Untersuchungshaftvollzug und die Ausweisung in die Bundesrepublik Deutschland zu erlangen. Sollte diese Zielstellung mit der Nahrungsverweigerung nicht erreicht werden, so wollte er versuchen, auf Grund physischer Schwächung in ein Haftkrankenhaus verlegt zu werden. Nach Verlegung in das Haftkrankenhaus war geplant, Wege und Möglichkeiten zur Erlangung der Zielstellung zu erkunden und zu nutzen.
- Ein weiterer Inhaftierter, der wegen Staatsverbrechen gegen die Deutsche Demokratische Republik in einer Untersuchungshaftanstalt des Ministeriums für Staatssicherheit inhaftiert war, verstieß auf Grund seiner feindlich-negativen Einstellung ständig gegen die Hausordnung. Neben seinen laufenden Verstößen gegen die Ordnungs- und Verhaltensregeln und die

